

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Bundesteilhabegesetz im Sinne der Menschen mit Behinderungen umsetzen – echte Beteiligung gewährleisten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Freistaat Sachsen
 - a) eine echte Beteiligung der Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang stets barrierefrei zu informieren, zu kommunizieren und ausreichend Zeit für die Abgabe von Stellungnahmen zu geben,
 - b) vor der Neubestimmung des oder der Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) n.F. die Praxis der Träger, die bislang für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zuständig waren, zu evaluieren und gemeinsam mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen Kriterien für die zukünftige Trägerschaft zu formulieren und zu berücksichtigen,
 - c) bei dem nach § 32 Absatz 4 SGB IX n.F. erforderlichen Benehmen darauf hinzuwirken, dass bei der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung durch den Bund eine Betroffene-für-Betroffene Beratung (Peer Counseling) realisiert wird,
 - d) bei der Evidenzbeobachtung nach § 94 Absatz 5 SGB IX n.F. die Verbände für Menschen mit Behinderungen hinzuzuziehen,

Dresden, den 13. Juni 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

- e) bei der Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX n.F., die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, sicherzustellen, dass alle Gruppen von behinderten Menschen repräsentiert sind;
2. zu berichten, welche Verfahren und Instrumente zur Bedarfsfeststellung und zur Bedarfsermittlung nach §§ 13 Absatz 1 und 4, 21, 118 Absatz 1 SGB IX n.F. den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen;
3. im Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration regelmäßig über die Beratung der Länder zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch nach § 95 Absatz 5 SGB IX n.F. zu berichten;
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Begründung:

Zu 1.a)

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist ein umfassender Reformprozess der Eingliederungshilfe in Gang gesetzt worden. Für die Länder ergeben sich dabei zahlreiche Handlungsmöglichkeiten im Zuge der Umsetzung des Gesetzes. Diese Möglichkeiten soll die Staatsregierung konsequent im Sinne der Mitbestimmung der Menschen mit Behinderung und der Schaffung inklusiver Strukturen nutzen.

Zu 1.b)

Nach § 94 Abs. 1 und 2 SGB IX n.F. bestimmen die Länder den oder die Träger der Eingliederungshilfe. Diese Regelung bietet den Anlass, die bisherige Trägerschaft kritisch zu hinterfragen und gemeinsam mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen Kriterien für die zukünftige Trägerschaft zu formulieren und entsprechend zu berücksichtigen.

Zu 1.c)

Ein großer Pluspunkt des Bundesteilhabegesetzes ist die Förderung von unabhängigen Beratungsstellen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Dabei entscheidet das BMAS über die konkrete Förderung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Staatsregierung soll bei der Herstellung des Benehmens darauf achten, dass eine Betroffenen-zu-Betroffenen Beratung realisiert wird. Damit ist eine unabhängige Beratung gewährleistet.

Zu 1.d)

Gemäß § 94 Abs. 5 SGB IX n.F. treffen sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch. Dabei können die Verbände für Menschen mit Behinderungen hinzugezogen werden. Die Antragstellerin begehrt, dass die Staatsregierung konsequent dem Motto der Behindertenbewegung „Nichts über uns, ohne uns!“ folgt und die Beteiligung und Mitwirkung der Verbände stets gewährleistet.

Zu 1.e)

Das gleiche gilt für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 1 SGB IX n.F. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Gruppen von behinderten Menschen repräsentiert sind, damit die verschiedenen spezifischen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden können.

Zu 2.

Der Bedarfsermittlung und der Bedarfsfeststellung kommt bei der personenzentrierten Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe eine zentrale Rolle zu. Die Staatsregierung soll daher berichten, welche konkreten Verfahren und Instrumente den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen.

Zu 3.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die ursprünglich angedachte 5 von 9 Regelung hinsichtlich der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe revidiert worden. Dafür wurde eine Arbeitsstruktur festgeschrieben innerhalb derer sich die Länder regelmäßig treffen, um via Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch praktikable und mit der UN-Behindertenrechtskonvention konforme Regelungen zu erarbeiten. Über diesen Arbeitsprozess ist regelhaft im Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration zu berichten, schließlich sind von möglichen Neuregelungen zahlreiche Menschen im Land betroffen, so dass auch der Landtag über den Fortgang der Diskussion im Bilde sein muss.

Zu 4.

Das Bundesteilhabegesetz schließt Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, grundsätzlich von Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt jedoch für jede und jeden Betroffenen unabhängig ihres und seines Aufenthaltsstatus. Deshalb soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass auch Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.